IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/480

Asyl: Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende

---

1. Erwägungen

Mit der Motion (M 132/2003) vom 3. September 2003 wurde der Regierungsrat ersucht, eine kantonsrätliche Vorlage zur Realisierung eines Sicherheitszentrums für „renitente Asylbewerber" auszuarbeiten, welches entweder vom Kanton Solothurn alleine oder zusammen mit anderen Kantonen erstellt und betrieben wird. Der Regierungsrat nahm zur Motion Stellung und beantragte die Nichterheblichkeitserklärung. Am 17. Dezember 2003 hat der Kantonsrat entgegen dem Antrag der Regierung die Motion „Sicherheitszentrum für renitente Asylbewerber" als erheblich erklärt. Zur Klärung der Frage eines Sicherheitszentrums setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, der auch Mitglieder aller im Kantonsrat vertretenen Fraktionen angehörten. Diese hielt fünf Sitzungen ab.

Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass sich seit Erheblichkeitserklärung der Motion die Situation im Asylbereich signifikant verändert hat. Aufgrund des starken Rückgangs an Asylgesuchen und des Ausschlusses von Personen mit Nichteintretensentscheiden (NEE) musste die Anzahl betriebener Zentrenplätze massiv reduziert werden und die Zahl der im Kanton Solothurn anwesenden Asylsuchenden ist ebenfalls kontinuierlich sinkend. Zusätzlich deuten weitere geplante Verschärfungen im Asylbereich auf längerfristig sinkende Zahlen. Auch zeigte sich, dass Renitenz und Dissozialiät juristisch unbestimmte Rechtsbegriffe sind. In ein Sicherheitszentrum könnten nur verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende zugewiesen werden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bestehen nur wenig Möglichkeiten zur Sanktion oder Korrektur. Fest steht auch, dass die Zuweisung in ein Sicherheitszentrum nicht als Ersatz für strafrechtlich zu ahndende Tatbestände dienen kann. Das Gleiche gilt für den fürsorgerischen Freiheitsentzug. Die Realisierung eines Sicherheitszentrums, wie mit der Motion gefordert, verlangt zudem nach formell gesetzlichen Grundlagen, wobei offen ist, wieweit kantonale Bestimmungen in dieser Angelegenheit überhaupt vor übergeordnetem Recht standhalten würden.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zur Betreibung eines Sicherheitszentrums erweist sich aufgrund der Umfrage als kaum realistisch. Einige Kantone befassen sich gar nicht mit dieser Problematik, andere wiederum haben ihre diesbezüglichen Bestrebungen aufgegeben. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag eines speziellen Sicherheitszentrums wird in Bezug auf seine Wirksamkeit in Frage gestellt. Die Arbeitsgruppe hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch darauf verzichtet, die Standortfrage zu klären. Die Bestimmung eines Standortes hätte sofort politische Dimensionen angenommen. Als Alternativlösung zur Realisierung eines wirksamen Sicherheitszentrums hat die Arbeitsgruppe verschiedene Möglichkeiten erwogen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass unter den gegebenen Voraussetzungen die Unterbringung von verhaltensauffälligen und unkooperativen Asylsuchenden in einem Zentrum mit Minimalstrukturen die klar bessere Option darstellt. Zusätzlich wurden in letzter Zeit diverse flankierende Massnahmen verstärkt oder neu geschaffen (Ein- und Ausgrenzungen,

Hausverbote, Verzeigungen, Kürzungen und Streichungen von Sozialhilfeleistungen, Asylhandbuch, Wohngruppen, Ausbau der Gemeindeberatung, etc.). Dies hat eine deutliche Verbesserung bei der Lösung von schwierigen Fällen gebracht.

Nach einlässlicher Prüfung schlägt die Arbeitsgruppe daher *einhellig* vor, auf die Realisierung eines Sicherheitszentrums für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende zu verzichten. Stattdessen sei zu prüfen, ob ein „Minimalzentrum" für diesen Personenkreis zu realisieren sei. Das Departement des Innern ist über das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit mit der Prüfung der Umsetzung zu beauftragen. Bestehende Strukturen sind nach Möglichkeit zu nutzen und die flankierenden Massnahmen sind weiterzuführen.

2. Beschluss

2.1 Vom Bericht der Arbeitsgruppe und dem Konzept vom 19. Januar 2005 wird Kenntnis genommen.

2.2 Es wird darauf verzichtet, ein Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende zu schaffen.

2.3 Die Absicht, sich an einem Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende eines anderen Kantons zu beteiligen, wird nicht weiterverfolgt.

2.4 Das Departement des Innern wird beauftragt, über das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zu prüfen, ob sich ein Minimalzentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende innerhalb der bestehenden Strukturen realisieren lässt.

2.5 Die bisherige Praxis, wie Verwarnungen, Verfügungen bezüglich Leistungsentzug, Erteilen von Hausverboten, Verfügen von Ein- und Ausgrenzungen, Zuweisungen an das begleitete Wohnen, in spezielle Wohngruppen oder in bestehende stationäre Facheinrichtungen (KPK, Heime, etc.) ist weiterzuführen.

2.6 Die Arbeitsgruppe ist unter Verdankung der geleisteten Arbeit aufgelöst.

2.7 Dem Kantonsrat wird mit dem Bericht über den Bearbeitungsstand der überwiesenen Volksmotionen, Aufträgen, Motionen, und Postulaten beantragt, die Motion zur Schaffung eines Sicherheitszentrums für renitente Asylsuchende (M 132/2003) vom 3. September 2003 als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Konzept der Arbeitsgruppe „Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende“ vom 19.01.05.
- Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende“ vom 19.01.05
- Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen (EKF)

Verteiler

Departemente (5)
Ablage AGS
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (5)
Mitglieder der Arbeitsgruppe (8); Versand durch AGS
Aktuarin SOGEKO
Medien (JAE)